

RS Vwgh 1982/11/24 3355/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1982

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §4;

ArbVG §7;

1. ArbVG § 4 heute
2. ArbVG § 4 gültig ab 01.07.1974
1. ArbVG § 7 heute
2. ArbVG § 7 gültig ab 01.07.1974

Rechtssatz

Aus dem nur für die Arbeitgeberseite geltenden § 7 kann nicht darauf geschlossen werden, daß den bei einem Rechtsträger (hier: der Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) insgesamt Beschäftigten ebenfalls Kollektivvertragsfähigkeit zukommen müsse. Aus dem nur für die Arbeitgeberseite geltenden Paragraph 7, kann nicht darauf geschlossen werden, daß den bei einem Rechtsträger (hier: der Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) insgesamt Beschäftigten ebenfalls Kollektivvertragsfähigkeit zukommen müsse.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1979003355.X02

Im RIS seit

04.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>